



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang

Potsdam, den 30. September 2013

Nummer 26

Erste Änderung der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Artikel 1

Die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 31) wird wie folgt geändert:

Kapitel I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe spätestens dann, wenn sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften oder anderen außerhalb der Landesregierung stehenden Stellen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren zugeleitet werden unter Angabe der Adressaten der jeweiligen Zuleitung.“

Artikel 2

Diese Änderung der Vereinbarung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I bekannt gemacht. Sie tritt am 26. September 2013 in Kraft.

Potsdam, den 26. September 2013

Für den Landtag
Der Präsident

Gunter Fritsch

Für die Landesregierung
Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke